

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Aschheim

Die Gemeinde Aschheim erlässt auf Grund von Art. 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 V zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost vom 16. Juni 1994, geändert durch Verordnung vom 14. Mai. 2010 (Übertragungsverordnung - ÜVO) und Art. 7 Absatz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), sowie Art. 2 Absatz 1, Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Aschheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Aschheim benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem gilt der Eigentümer der an die Abfallbeseitigung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber dieser Säcke Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgung. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an die Wohnungseigentumsverwaltung gerichtet werden. Im Falle einer von der Gemeinde gestatteten gemeinsamen Nutzung eines zugelassenen Restmüll- bzw. Biomüllbehältnisses durch mehrere Anschlusspflichtige (§ 16 Absatz 6 und 7 AbfWS Aschheim) ist neben demjenigen Nutzer, der sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr für dieses Rest- bzw. Biomüllbehältnis verpflichtet hat, auch jeder andere dieses Rest-bzw. Biomüllbehältnis zulässigerweise nutzende Anschlusspflichtige Gebührensschuldner für die gesamte Abfallentsorgungsgebühr.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der regelmäßig zur Verfügung stehenden Anzahl und dem Fassungsvermögen der zugelassenen Restmüllbehälter und der Zahl der vorgesehenen Abfahrten. Mit der Gebühr nach Satz 1 werden auch die Kosten der regelmäßigen Leerung der Restmülltonnen, die Kosten der Biomüllabfuhr, die Kosten der zweimal jährlich stattfindenden gemeindlichen Häcksel- und Sperrmüllabholaktion, die Kosten der Beseitigung von am Wertstoffhof angelieferten Gartenabfällen aus privaten Haushaltungen, die Kosten der Beseitigung von am Wertstoffhof angelieferten Abfällen gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 1 der AbfWS Aschheim abgegolten.
- (2) Zusätzlich zur Grundgebühr nach Absatz 1
1. wird für die Beseitigung von Restmüllsäcken eine Leistungsgebühr je Sack erhoben.
 2. wird für die Bereitstellung der Papiertonne mit einem Volumen von 1.100 Liter sowie der Tonne für Leichtverpackungen mit einem Volumen von 1.100 Liter eine monatliche Gebühr für die Miete erhoben.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr nach § 3 Absatz 1 beträgt bei **2-wöchentlicher** Abfuhr der Restmülltonne und wöchentlicher (Mai bis Oktober) bzw. 2-wöchentlicher (November bis April) Abfuhr der Biotonne:

			Gesamtgebühr jährlich €
1 Mülltonne	40 l		48,00 €
1 Mülltonne	60 l		66,00 €
1 Mülltonne	80 l		84,00 €
1 Mülltonne	120 l		120,00 €
1 Mülltonne	240 l		222,00 €
1 Mülltonne	1.100 l	Leihgefäß	978,00 €
1 Mülltonne	1.100 l	Eigengefäß	924,00 €

Die Gebühr nach § 3 Absatz 1 beträgt bei **wöchentlicher** Abfuhr der Restmülltonne:

1 Mülltonne	1.100 l		1.680,00 €
1 Mülltonne	1.100 l	Eigengefäß	1.584,00 €

- (2) Die Leistungsgebühr nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 beträgt
1. für jeden Restmüllsack 5 €
- (3) Die Gebühr für die Miete der Behälter nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 beträgt monatlich:
1. Leichtverpackung; Gelbe Tonne 1.100 Liter 3,00 €/Behälter
 2. Papier; Blaue Tonne 1.100 Liter 3,00 €/Behälter

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Gebühr gemäß § 4 Absatz 1 und 3 entsteht erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Gebührenschuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 2 ändern.
- (2) Die Leistungsgebührenschild für die Entsorgung von Restmüllsäcken entsteht mit der Ausgabe des Restmüllsacks an den Anschlussberechtigten.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige Rest- und Biomüllabfuhr gemäß § 4 Absatz 1 sowie die Gebühren für die Bereitstellung der 1.100 Liter Papier- oder Leichtverpackungstonnen gemäß § 4 Absatz 3 werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres im Gebührenbescheid festgelegte Abschlagszahlungen in Höhe der Gebühr für drei Monate zu leisten.
- (2) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Aschheim vom 24.07.2012 außer Kraft.

Aschheim, den 05. Dezember 2016


Thomas Glashauser
Erster Bürgermeister

